Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 13.05.2020

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Joana Cotar, Markus Frohnmaier, Dr. Axel Gehrke, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Es bestehen Zweifel über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (Bundesrat Drs. 98/20) mit dem Grundgesetz. Dies gilt vor allem mit Blick auf die Berufsausübungsfreiheit des Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) sowie die Eigentumsgarantie des Artikel 14 des Grundgesetzes (GG). Das Düngeverbot im Fall eines erhöhten Abstands zu Oberflächengewässern bereits ab einer Hangneigung von fünf Prozent trägt dazu bei, dass ein erheblicher Anteil an Acker- und Grünland aus der Bewirtschaftung genommen werden muss. Dazu kommt, dass die Düngeverordnung eine Verringerung des Düngebedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes festschreibt, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet. Das führt zu Ertragseinbußen sowie einer Einschränkung der Qualitäten pflanzlicher Erzeugnisse. Durch diese Maßnahme werden die Ernteverluste langfristig immer größer und die Nährstoffe im Boden nehmen stetig ab. Eine nicht bedarfsgerechte Düngung führt zu Humusabbau und langfristig zu einem Verlust an Bodenfruchtbarkeit. Das ist auch deshalb problematisch, weil die nitratbelasteten Gebiete nicht nach dem Verursacherprinzip ausgewiesen werden.

Außerdem wurde die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften im Bundesrat am 27. März 2020 verabschiedet, obwohl die Frist für die Öffentlichkeitsbeteiligung erst am 2. April 2020 endete. Dadurch konnten spät eingehende Äußerungen zu dem Entwurf gar nicht berücksichtigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestags in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass die Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (Bundesrat Drs. 98/20) mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist. Berlin, den 30. April 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die EU-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Um dies zu erreichen stellen die EU-Mitgliedsstaaten geeignete Aktions- und Überwachungsprogramme auf und legen der EU-Kommission alle vier Jahre einen Bericht vor. Anhang II und III der EU-Nitratrichtlinie enthalten Maßnahmen, die in die Aktionsprogramme aufzunehmen sind. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) fest, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen seine Verpflichtungen zum Schutz des Grundwassers im Rahmen der Nitratrichtlinie verstoßen hat, indem keine zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkten Aktionen getroffen wurden, sobald deutlich wurde, dass die Maßnahmen des deutschen Aktionsprogramms nicht ausreichten (Rechtssache C-543/16 – Kommission/Deutschland: Verstoß gegen Verpflichtungen aus Artikel 5 Abs. 5 und 7 in Verbindung mit Anhang II Teil 4 A Nrn. 1 bis 3 und 5 und Anhang III Nr. 1 Ziff. 1 bis 3 und Nr. 2 der Nitratrichtlinie). Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden jedoch mit der 2017 novellierten Düngeverordnung, die nicht Bestandteil des EuGH-Urteils war, vollständig umgesetzt. Weitere Verschärfungen dieser Maßnahmen erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus muss das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in dem Sinne angezweifelt werden, dass die zugrundeliegende Datengrundlage fehlerhaft erscheint. Von 1996 bis 2014 wurde in Deutschland ein nicht flächenrepräsentatives Belastungsmessnetz verwendet, um den Eintrag von Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen im Grundwasser zu messen. Ursprünglich bestand dieses aus 186 Messstellen. Im Lauf der Zeit reduzierte sich die Zahl der Messstellen aufgrund von Ausfällen auf 162 Messstellen. Für das Belastungsmessnetz wurden ausschließlich Messstellen ausgewählt, die bereits vor 1995 deutlich erhöhte Nitratgehalte (>50mg/l) aufwiesen. Begründet wurde dies damit, dass sich so am besten die Wirksamkeit des Aktionsprogramms aufzeigen lasse www.bmu.de/fileadmin/Daten BMU/Download PDF/Binnengewaesser/nitratbe-(Nitratbericht 2012, richt 2012 bf.pdf, S. 27). Die EU-Kommission rügte dieses Vorgehen und die sehr niedrige Messstellendichte der Bundesrepublik Deutschland in ihrem Bericht über die Nitratberichterstattung 2012 ausdrücklich (Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2008–2011, www.martin-haeusling.eu/images/attachments/131023%20Bericht%20EUKOM%20Umsetzung%20Nitratrichtlinie.pdf, S. 5). Inzwischen kommen auch immer mehr Fachgutachten zu dem Schluss, dass es Mängel am bautechnischen Zustand vieler Messstellen gibt und das gesamte deutsche Nitratmessnetz wenig repräsentativ ist (www.agrarheute.com/pflanze/niedersachsen-fast-zweite-messstelle-hat-gravierende-maengel-566896; www.susonline.de/news/management/nitrat-monitoring-welche-schwachstellen-gibt-es-in-nrw-11970093.html). Dass die EU-Kommission unter diesen Voraussetzungen Bedenken bekam, dass die Bundesrepublik Deutschland die Verpflichtungen aus der EU-Nitratrichtlinie nicht einhalte, erscheint nachvollziehbar.

Mit Hinblick auf Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wird festgestellt, dass durch die unverhältnismäßigen Maßnahmen der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften (Bundesrat Drs. 98/20) die Erwerbsgrundlage der Landwirte gefährdet wird. Für besonders stark mit Nitrat belastete Gebiete wurde mit der Verordnung erstmals bundesweit verpflichtend vorgeschrieben, dass der Düngebedarf im Durchschnitt der in nitratbelasteten Gebieten bewirtschafteten Flächen des Betriebes um 20 Prozent verringert werden

muss. Gemäß der guten fachlichen Praxis soll die Nährstoffversorgung der Pflanzen aber ausgewogen und bedarfsgerecht gestaltet werden. Eine über die gesamte Vegetationszeit der Kulturpflanzen andauernde ausgewogene und bedarfsgerechte Nährstoffversorgung ist Voraussetzung für die Entwicklung gesunder und leistungsfä-Kulturpflanzenbestände. (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/GutePraxisPflanzenschutz.pdf? blob=publicationFile, S. 25). Eine pauschale Unterdüngung um 20 Prozent widerspricht daher der guten fachlichen Praxis und gefährdet die Entwicklung gesunder und leistungsfähiger Kulturpflanzenbestände. Langfristig führt ein Mangel an essenziellen Nährstoffen zu wirtschaftlich nachteiligen Ertrags- und Qualitätsminderungen sowie einem Verlust der Bodenfruchtbarkeit (www.thueringen.de/th9/tlllr/landwirtschaft/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx). Das Beispiel Dänemark, wo vor Jahren eine ähnliche Regelung eingeführt und mittlerweile wieder aufgehoben wurde, zeigt, dass bei nicht bedarfsgerechter Düngung beispielsweise der Anbau von Qualitätsweizen nicht möglich ist. Gleiches gilt für viele Gemüse- und Salatarten (www.topagrar.com/management-und-politik/news/landesregierung-darf-erneuter-novelle-der-duengeverordnung-nicht-zustimmen-11950497.html). Dies senkt die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe deutlich und erhöht den Importbedarf von Proteinfuttermitteln (www.agrarheute.com/pflanze/getreide/weizen-84-prozent-protein-daenen-duerfen-mehr-duengen-517944). Ohne die ausreichende Versorgung des Bodens mit organischer Substanz, durch Einarbeitung von Pflanzenresten oder organischen Düngern wird auch der Humuserhalt gefährdet (www.lfl.bayern.de/iab/boden/095286/index.php). Die Verordnung geht davon aus, dass den Landwirten allein durch die Ertragseinbußen und die damit verbundenen Erlösrückgänge Kosten in Höhe von 208 Millionen Euro entstehen (www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0001-0100/98-20.pdf;jsessio-Jahr nid=F9FAF1C1558F98B59089A965E2BECF59.2 cid382? blob=publicationFile&v=2, S. 2 f.).

Die Verordnung beschränkt auch die durch Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Eigentümerbefugnisse beim Umgang mit dem im Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen, weil ein Teil der landwirtschaftlichen Flächen der Produktion entzogen wird. Dies kann nicht durch die Allgemeinwohlbelange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden. Erstens haben die Maßnahmen, wie oben dargelegt, negative Auswirkungen auf Humuserhalt und Bodenfruchtbarkeit und Zweitens kann der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen auch mit den Maßnahmen der 2017 novellierten Düngeverordnung ebenso gut, aber mit deutlich milderen Mitteln erreicht werden. Der Eingriff in die Eigentumsposition der betroffenen Landwirte ist damit unverhältnismäßig.

Insbesondere jetzt während der Corona-Pandemie steht die heimische Landwirtschaft vor großen Herausforderungen. Gestörte globale Lieferketten, die Exportstopps für Nahrungsmittel in vielen Ländern, "Hamsterkäufe" und fehlende Erntehelfer gefährden die Lebensmittelversorgung (www.euractiv.de/section/landwirtschaft-undernahrung/news/corona-pandemie-herausforderung-fuer-weltweite-lebensmittel-versorgung/). Die mit der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften beschlossenen Düngerestriktion gefährden die Lebensmittelversorgung nun zusätzlich.

